

Corona Erwerbsersatz- entschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020

Stand 23. Juni 2021



Auf einen Blick

Bund und Kantone haben mit dem neuen COVID-19-Gesetz die Kompetenz, Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu erlassen. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Massnahmen sollen ebenfalls mit dem Corona-Erwerbsersatz abgedeckt werden. Sie können bis zum 31. März 2022 geltend gemacht werden.

Eltern, Personen in Quarantäne, Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbsausfall.

Vom 18. Januar 2021 bis 31. August 2021 haben auch besonders gefährdete Personen Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ihre Arbeit nicht von zu Hause aus verrichten können.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer zuständigen *Ausgleichskasse*.

Die Leistungen werden monatlich rückwirkend ausbezahlt.

Die Entschädigungen werden durch die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet.

Anrecht auf Entschädigung

1 Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen.
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind oder deren Veranstaltung wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen abgesagt wurde.
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.

Entschädigung für Eltern

2 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie die Schliessung oder der eingeschränkte Betrieb in Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer Person sichergestellt wird, die sich in Quarantäne begeben musste.

Bei Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten, besteht der Anspruch bis zum 18. Geburtstag und bei Jugendlichen in einer Sonderschule bzw. Institution, die geschlossen wurde, bis zum 20. Geburtstag. Bei Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und für die kein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet wird, besteht nach dem 12. Geburtstag kein Anspruch mehr.

3 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, haben einen Entschädigungsanspruch, sofern ein effektiver Erwerbsausfall vorliegt und der Arbeitgeber den Lohn entsprechend kürzt.

4 Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?

Während der Schulferien besteht für die Eltern kein Anspruch auf die Entschädigung. Wenn jedoch die geplante Betreuungslösung infolge Quarantäne nicht zur Verfügung steht, haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

5 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

6 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet grundsätzlich, wenn eine Betreuungslösung gefunden, die Quarantänepflicht aufgehoben oder die Betreuungseinrichtung wieder geöffnet wurde.

7 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Für Selbstständigerwerbende, die bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung ab dem 17. September 2020 die gleiche.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

8 Berechnungsbeispiel Angestellte

Antonia B. arbeitet als kaufmännische Angestellte in einem Unternehmen. Ihre Kinder können ab dem 17. September 2020 nicht mehr zur Schule gehen und sie muss sie selber betreuen. Ihr Monatslohn im August 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

9 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbende

Karim C. ist selbständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Sofern er seine Kinder wegen Quarantäne oder Schliessung der Betreuungseinrichtung selber betreuen muss, wird die Entschädigung basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet.

Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt.

Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

10 Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur ein Taggeld ausbezahlt.

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine Ausgleichskasse zuständig: Jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

11 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben für diese Tage keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Entschädigung für Personen in Quarantäne

12 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Anspruch besteht auch für Eltern, deren Kind sich in Quarantäne befindet.

Kein Anspruch besteht, wenn sich jemand aufgrund der Meldung in der SwissCovid App in Selbstquarantäne begibt. Für den Anspruch ist auch in solchen Fällen die behördliche oder ärztliche Anordnung notwendig.

Wer Symptome hat oder positiv auf das Virus getestet wurde, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Von dieser Regelung sind Personen ausgenommen, welche aus einem Land zurückkehren, das zum Einreisezeitpunkt nicht auf der Liste der Risikostaaten war und sie zum Zeitpunkt der Einreise in das Land auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

13 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

15 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald sieben Taggelder ausgerichtet wurden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, kann ein neuer Anspruch von maximal sieben Taggeldern entstehen.

16 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Für Selbstständigerwerbende, die bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung ab dem 17. September 2020 die gleiche.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

17 Berechnungsbeispiel Angestellte

Martha M. arbeitet als Verkäuferin in einem Unternehmen. Sie wurde am 17. September 2020 durch ihren Arzt in Quarantäne gesetzt. Homeoffice ist in ihrem Beruf nicht möglich. Ihr Monatslohn im August 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

18 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbender

Marco P. ist selbständigerwerbend und führt einen Take away. Er wurde am 17. September 2020 durch seinen Arzt in Quarantäne gesetzt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Marco P. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

19 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Beispiel: Bezieht eine unter Quarantäne gestellte Person ein Taggeld einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Weitere Informationen zur Quarantäne finden Sie auf der *Website des BAG*.

Entschädigung für besonders gefährdete Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen

20 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören Schwangere, welche nicht vollständig geimpft sind, sowie jene Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft sind und an einer der folgenden Vorerkrankungen leiden:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas

Wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört und die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, weil sie/er aus organisatorischen oder anderen Gründen die Arbeit nicht im Homeoffice verrichten kann, hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie/er:

- obligatorisch bei der AHV versichert ist (also in der Schweiz wohnt oder in der Schweiz erwerbstätig ist); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Der Anmeldung ist ein ärztliches Attest beizulegen, welches der antragstellenden Person die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss *Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3* bescheinigt.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

21 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

22 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am 18. Januar 2021.

23 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, sobald die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen werden kann, spätestens jedoch am 30. Juni 2021.

24 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Für Selbstständigerwerbende, die bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung die gleiche.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

25 Berechnungsbeispiel Angestellte

Martha M. arbeitet als Verkäuferin in einem Unternehmen. Sie leidet an einer Herzerkrankung und gehört somit zu den besonders gefährdeten Personen. Homeoffice ist in ihrem Beruf nicht möglich. Ihr Monatslohn im Januar 2021 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

26 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbender

Marco P. ist selbständigerwerbend und führt einen Take away. Er leidet an Diabetes und gehört somit zu den besonders gefährdeten Personen. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines persönlichen AHV-Beitrags für das Jahr 2019 herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Marco P. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

27 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Beispiel: Bezieht die besonders gefährdete Person ein Taggeld der Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Entschädigung für Selbständigerwerbende sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner

28 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbständigerwerbende sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn

- sie ihren Betrieb aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden;
- sie die geplante(n) Veranstaltung(en) aufgrund des Verbots von Bund oder Kanton nicht durchführen können oder diese nicht bewilligt wurde(n);
- sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken mussten und einen Lohnausfall erleiden. Voraussetzung ist ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken im Jahr 2019. Der Leistungsanspruch hängt vom Monat ab, für den die Corona-Entschädigung beantragt wird. Der Umsatz im Antrags-Monat wird mit dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2015 bis 2019 verglichen. Die Regelungen sind wie folgt:
 - ab 1. April 2021:
mindestens 30 Prozent Umsatzeinbusse
 - 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021:
mindestens 40 Prozent Umsatzeinbusse
 - 17. September 2020 bis 18. Dezember 2020:
mindestens 55 Prozent Umsatzeinbusse;
- die mitarbeitenden Ehegatten resp. eingetragenen Partner im Anspruchsmonat überdies einen Lohnausfall erleiden.

29 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

30 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet grundsätzlich, wenn die Massnahme aufgehoben wurde oder kein Erwerbsausfall mehr vorliegt.

Die Entschädigung muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat neu beantragt werden. Für den Zeitraum 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 reicht eine Anmeldung.

31 Wie hoch ist die Entschädigung?

Für Selbständigerwerbende beträgt die Entschädigung 80 Prozent des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, dem die Akontorechnungen 2019 zugrunde liegen oder das in der definitiven Steuerveranlagung 2019 berücksichtigt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Selbständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von 88 200 Franken ($88\,200 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Wurde bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung ab dem 17. September 2020 die gleiche.

Für Selbständigerwerbende, die ab dem 1. Juli 2021 einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen und deren definitive Steuerveranlagung 2019 vorliegt, ist das in dieser Steuerveranlagung 2019 berücksichtigte AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsgrundlage massgebend, sofern dies für die anspruchsberechtigte Person vorteilhafter ist.

Für mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Lohnausfalls im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen AHV-pflichtigen Monatseinkommen im Jahr 2019, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag des Taggeldes beträgt 196 Franken, was einem Lohnausfall von 7 350 Franken monatlich entspricht ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

32 Berechnungsbeispiel

Benjamin K. ist selbständigerwerbender Musiker. Aufgrund kantonaler Massnahmen wurde sein Auftritt im Hallenstadion für den 20. Oktober 2020 abgesagt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsrechnung 2019 oder auf dem in der definitiven Steuerveranlagung 2019 berücksichtigten AHV-pflichtigen Einkommen berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Benjamin K. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

33 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner

34 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie

- ihren Betrieb aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden;
- die geplante(n) Veranstaltung(en) aufgrund des Verbots von Bund oder Kanton nicht durchführen können oder diese nicht bewilligt wurde(n);
- ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken mussten und einen Lohnausfall erleiden. Voraussetzung ist ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken im Jahr 2019. Der Leistungsanspruch hängt vom Monat ab, für den die Corona-Entschädigung beantragt wird. Der Umsatz im Antrags-Monat wird mit dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2015 bis 2019 verglichen. Die Regelungen sind wie folgt:
 - ab 1. April 2021:
mindestens 30 Prozent Umsatzeinbusse
 - 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021:
mindestens 40 Prozent Umsatzeinbusse
 - 17. September 2020 bis 18. Dezember 2020:
mindestens 55 Prozent Umsatzeinbusse

35 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

36 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet grundsätzlich, wenn die Massnahme aufgehoben wurde oder kein Erwerbsausfall mehr vorliegt. Die Entschädigung muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat neu beantragt werden. Für den Zeitraum 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 reicht eine Anmeldung.

37 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des Lohnausfalls im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen AHV-pflichtigen Monatseinkommen im Jahr 2019, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Maximalbetrag des Taggeldes beträgt 196 Franken, was einem Lohnausfall von 7 350 Franken monatlich entspricht ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

38 Berechnungsbeispiel

Hans M. ist Gesellschafter in einer GmbH. Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus muss er seine Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken. Der Firmenumsatz im Antragsmonat betrug 60 Prozent weniger als der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2015-2019.

Für die Berechnung seiner Entschädigung ist der in einen Tagesverdienst umgerechnete Lohnausfall im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Dazu wird der Lohnausfall mit 0,8 multipliziert und durch 30 Tage geteilt. Bei Hans M. beträgt dieser Lohnausfall 3 000 Franken, was ein Taggeld von 80 Franken ergibt ($3\,000 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 80 \text{ Franken/Tag}$).

Wer keinen Lohnausfall hat, hat auch keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Anspruch auf Entschädigung anmelden

39 Wo melde ich den Anspruch auf die Entschädigung an?

Die Entschädigung wird Ihnen nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Sie finden die Adressen unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte>.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juni 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.